

Tätigkeitsverzeichnis des Holz- und Bautenschutzes

(Nr. 6 der Anlage B2 zur Handwerksordnung)

1. Holzschutz

- 1.0 Erkennen und Beurteilen von Schäden, die an hölzernen Bauteilen entstanden sind.
- 1.1 Vorbeugender Holzschutz von Bauholz und Bauholzteilen gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzschutzmitteln gemäß DIN 68 800
- 1.2 Vorbeugender Holzschutz von Holzkonstruktionen wie Dach- und Unterkonstruktionen gegen Feuer gemäß DIN 4102
- 1.3 Beseitigung von Schäden, die durch holzerstörende Pilze oder Insekten an Holzbauteilen und Holzkonstruktionen entstanden sind gemäß DIN 68 000

2. Bautenschutz

- 2.0 Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen
- 2.1 Abdichten von Kellerwänden und –böden sowie von Bauwerksteilen unter der Erdlinie gegen Erdfeuchtigkeit, aufsteigende Feuchtigkeit, Sicker-, Grund- und Stauwasser mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen
- 2.2 Abdichten von Ingenieurbauten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser gemäß ATV DIN 18 336 und 18 337
- 2.3 Trockenlegen und Austrocknen durchfeuchteter Bauwerke und Bauwerksteile
- 2.4 Sanieren von Feuchtigkeitsschäden und schwammbefallenen Bauteilen, Beseitigung von bauwerksschädlichen Salzen mit chemischen Bautenschutzmitteln und anderen baulichen Maßnahmen
- 2.5 Pfropfen von Wassereinbrüchen und Abdichten von Mauerdurchbrüchen
- 2.6 Imprägnieren durchfeuchteter Außenwandflächen mit den dafür entwickelten Imprägnierungsmitteln einschließlich der erforderlichen Vorbehandlung
- 2.7 Schutz der Baustellen und Rohbauten gegen Witterungseinflüsse insbesondere durch Abdecken mit Bahnen, Planen und Zelten, ferner auch Rohbauaustrocknungen.